



Daniela Messerer  
Steuerberaterin

Steuerberaterin Daniela Messerer  
Postfach 1211 · 77945 Friesenheim

**Lohstrasse 12**  
**77948 Friesenheim-Oberschopfheim**  
Telefon 07808 / 9456 - 0  
Telefax 07808 / 9456 - 20  
Anrufbeantworter - 25  
Internet: [www.stb-messerer.de](http://www.stb-messerer.de)  
E-Mail : [kanzlei@stb-messerer.de](mailto:kanzlei@stb-messerer.de)

Bankkonten:  
Volksbank Lahr  
BLZ 682 900 00 Konto-Nr. 11031307  
Sparkasse Offenburg / Ortenau  
BLZ 664 500 50 Konto-Nr. 76 115205

## Welche Besonderheiten sind beim gesetzlichen Mindestlohn für Saisonarbeiter zu beachten?

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

auch bei der Beschäftigung von Saisonarbeitern gilt der gesetzliche Mindestlohn. Dieser wird mindestens alle zwei Jahre angepasst und beträgt seit dem 01.01.2021 pro Arbeitsstunde 9,50 €. Die nächste Erhöhung folgt bereits zum 01.07.2021 auf 9,60 €. Branchenbezogen können höhere tarifvertraglich festgelegte Stundenlöhne gelten. Insgesamt dürfen Saisonarbeiter an 70 Tagen oder drei Monaten im Jahr sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Aufgrund der Corona-Krise wurden diese Zeitgrenzen im Jahr 2021 befristet auf 102 Tage bzw. vier Monate erhöht.

Wird Ihnen Kost und Logis gewährt, kann dies unter Umständen auf den Mindestlohn angerechnet werden. Je nach Branche sind zudem detaillierte Aufzeichnungspflichten bei den Arbeitszeiten zu beachten. Bei fehlerhaften Aufzeichnungen oder falscher Berechnung drohen drastische Geldstrafen und hohe Nachzahlungen an die Sozialversicherung. Zudem können Arbeitnehmer, wenn ihnen weniger als der Mindestlohn gezahlt wird, die Differenz nachfordern.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie sich über die speziellen Anforderungen an den Mindestlohn im Bereich der Saisonarbeit informieren. Bitte kontaktieren Sie uns bei Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

# Welche Besonderheiten sind beim gesetzlichen Mindestlohn für Saisonarbeiter zu beachten?

Bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten drohen Geldstrafen bis 500.000 €, Lohn- und Sozialversicherungsnachzahlungen!

## Wer gilt als Saisonarbeiter?

- ✗ Saisonarbeiter sind Arbeitnehmer, die **befristet** bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber angestellt sind und Tätigkeiten ausüben, die wegen eines **immer wiederkehrenden saisonbedingten Ereignisses** an eine Jahreszeit gebunden sind.
- ✗ Dazu zählen u.a. Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau (z.B. Erntehelfer), im Hotel- und Gaststättengewerbe (z.B. Kellner und Küchenpersonal) sowie im Bau- und Schaustellergewerbe (z.B. Begleitpersonal von Fahrgeschäften).

## Auch für Saisonarbeiter gilt der gesetzliche Mindestlohn.

- Der effektive Bruttostundenlohn beträgt ab dem 01.01.2021 mind. 9,50 € und ab dem 01.07.2021 dann 9,60 €.
- Daneben sind die branchenbezogenen Tarifverträge zu beachten.



Beschäftigen Sie Saisonarbeiter in sog. **Risikobranchen** wie z.B. dem Hotel- und Gaststättengewerbe, dem Bau- und Schaustellergewerbe oder der Forstwirtschaft, haben Sie verschärfte Aufzeichnungspflichten: Sie müssen **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dokumentieren** und die Aufzeichnungen **zwei Jahre lang aufbewahren**.



## Sie sollten die Anrechenbarkeit von Kost und Logis auf den Mindestlohn überprüfen.

### Voraussetzungen:

- Es gibt eine entsprechende Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Arbeitnehmer im **Arbeitsvertrag**.
- Die vereinbarte Anrechnung entspricht dem **Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses** (was bei Saisonarbeit die Regel ist).
- Die Anrechnung der gewährten **Verpflegungsleistungen** darf 2021 den Betrag von monatlich 263 € (Frühstück 55 €, Mittag- und Abendessen je 104 €) nicht übersteigen.
- Die Anrechnung einer zur Verfügung gestellten **Unterkunft** ist 2021 bis zu 237 € monatlich zulässig.



## CORONA-SONDERREGELUNG

Für den Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.10.2021 wurden die Zeitgrenzen auf vier Monate oder 102 Arbeitstage angehoben!



## Gut zu wissen:

Die Möglichkeit der **kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung** von Saisonarbeitern besteht bei einer Beschäftigungsdauer von höchstens 70 Tagen oder drei Monaten im Jahr.

Verdient ein Arbeitnehmer monatlich 1.179,99 € netto oder weniger, dürfen Sie ihm kein Geld für Kost und Logis abziehen (sog. **Pfändungsfreigrenze**, Wert gilt bis zum 30.06.2021; ab dem 01.07.2021: 1.259,99 €).

## Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Mindestlohn und zur Saisonarbeit können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.